

# Rathaus-Korrespondenz

HERAUSGEBEN VOM MAGISTRAT DER STADT WIEN. MAGISTRATSDIREKTION - PRESSESTELLE

WIEN I, NEUES RATHAUS, 1. STOCK, TÜR 8a - TELEPHON: B 40-500 KL. 838, 837 u. 013

FÜR DEN INHALT VERANTWORTLICH: WILHELM ADAMETZ

Freitag, 3. April 1953

Blatt 442

## Aufstieg und Fortschritt

=====

### Die Verwaltung der Bundeshauptstadt Wien 1950/51

3. April (RK) Ein vollständiges, alle wesentlichen Einzelheiten der Jahr für Jahr geleisteten Verwaltungsarbeit umfassendes Bild bieten die Verwaltungsberichte der Bundeshauptstadt Wien, von denen soeben ein neuer Band erschienen ist. Das Werk trägt den Titel "Die Verwaltung der Bundeshauptstadt Wien 1950/51" und wurde vom Magistrat der Bundeshauptstadt Wien herausgegeben. Es ist in allen Buchhandlungen und im Kommissionsverlag Carl Ueberreuter (M. Salzer), 9., Alser Straße 24, zu beziehen.

## Straßenbahnfahrpreis am Ostermontag

=====

3. April (RK) Montag, den 6. April, Ostermontag, gilt auf der Straßenbahn und Stadtbahn der Sonntagsfahrpreis. Es haben daher die Sonn- und Feiertags-Zweifahrtenfahrtscheine zu 2.40 S im Tarifgebiet I oder II und auf den Ausnahmstarifstrecken "Mauer, Lange Gasse - Mödling" und "Kagraner Platz - Groß-Enzersdorf" sowie die Zweifahrten-Kinderfahrtscheine zu 50 Groschen im Tarifgebiet I und II Gültigkeit. Ebenso gelten alle Wochenkarten, auch die Autobus-(Obus-)Wochenkarten mit Ausnahme der Autobus-(Obus-)Schülerwochenkarten. Auf den Strecken des Tarifgebietes II gilt der 1.30 S-Fahrpreis (im Vorverkauf 1.25 S).

Die Vorverkaufsstellen sind geschlossen.



## Musikveranstaltungen in der Woche vom 6. bis 12. April

=====

## 3. April (RK)

Datum:	Saal:	Veranstaltung:
Montag 6. April	Gr.M.V.Saal 16.00	Konzert für die Hollandhilfe
Mittwoch 8. April	Gr.M.V.Saal 19.30	a.o. Orchesterkonzert; Wiener Symphoniker, Perry O'Neil (Klavier), Dirigent F.C. Adler
	Mozartsaal (KH) 19.30	Gesangverein österr. Eisenbahnbeamter: Chorkonzert
Donnerstag 9. April	Mozartsaal (KH) 19.30	Wiener Konzerthausgesellschaft: 7.Aband im Zyklus I "Barockmusik"; Jörg Demus spielt die Goldbergvariationen von Joh.Seb. Bach
	Schubertsaal (KH) 19.30	Konzertvereinigung blinder Künstler: Violinabend Karl Reinhart
Freitag 10. April	Brahmssaal (MV) 19.30	Klavierabend Eduard Mrazek
	Gr.K.H.Saal 19.30	Neuer Wiener Musikverein: Orchesterkonzert, Dirigent Milo Wawak
Samstag 11. April	Gr.M.V.Saal 11.00	Kulturamt - Theater der Jugend: Jugendkonzert
	Gr.M.V.Saal 15.00	Wiener Philharmoniker: 3. Abonnementkonzert; Dirigent Mario Rossi
	Brahmssaal (MV) 19.30	Gitarrekonzert Luise Walker
	Mozartsaal (KH) 19.30	Verein der Strauß-Freunde: Orchesterkonzert
	Schubertsaal (KH) 15.00	Schülerkonzert Angela Krüger
	Schubertsaal (KH) 19.30	Lieder- und Rezitationsabend Barbara With - Carl Nödl
	Musikakademie Vortragssaal 19.30	Akademie für Musik u.d.K.: Kammersänger Hans Duhan singt Lieder von Hans Pfitzner, Joseph Marx und Richard Strauß (zugunsten des Vereines der Freunde der staatlichen Musikakademie Wien)



Sonntag 12. April	Gr.M.V.Saal 11.00	Wiener Philharmoniker: 3. Abonnementkonzert; Dirigent Mario Rossi
	Brahmssaal (MV) 17.00	Musikalische Jugend Österreichs: Voraufführung des 7. Abends im Zyklus "Meisterwerke der Kammermusik" der Gesellschaft der Musikfreunde; Musikvereins-Quartett
	Mozartsaal (KH) 15.30	Wiener Schubertbund: Keldorfer-Feier
	Mozartsaal (KH) 19.30	Wiener Konzerthausgesellschaft: Kammermusikabend des Quintetto dell' Academica Chigiana

Ferkelmarkt vom 1. April  
=====

3. April (RK) Aufgebracht wurden 173 Ferkel, verkauft wurden 120. Der Durchschnittspreis war bei den Ferkeln bis zu 5 Wochen 211 S, 6 Wochen 235 S, 7 Wochen 257 S, 8 Wochen 297 S, 10 Wochen 350 S.

Der Marktbetrieb war rege.

Millionenaufträge der Gemeinde für das Wiener Baugewerbe  
=====

15.321 Bauarbeiter in der Vorwoche

3. April (RK) Wie die Baudirektion der Stadt Wien mitteilt, waren am Stichtag 27. März auf den Baustellen der Gemeinde Wien und in den dazugehörigen Werkstätten insgesamt 15.321 Arbeitskräfte beschäftigt. Etwa die Hälfte der Bauarbeiter sind bei Neubauten tätig. Demnach erhöhte sich die Zahl der von der Gemeinde Wien beschäftigten Bauarbeiter seit Anfang März um 2.613.

Wie bereits gemeldet wurde, hat der Gemeinderatsausschuß für Bauangelegenheiten in seiner letzten Sitzung auf Antrag von Stadtrat Thaller Baumeisterarbeiten für sechs große Wohnhausanlagen vergeben. Für diese Arbeiten wurden 18,5 Millionen Schilling bereitgestellt. Der Gemeinderatsausschuß erteilte zugleich größere Aufträge für Straßenbauten, Instandsetzungen städtischer



Wohnhäuser, Schulen und Amtsgebäude. Für Professionistenarbeiten wurden Aufträge in der Höhe von rund 26 Millionen Schilling erteilt. Diese Aufträge erhielten Straßenbaufirmen, weiter Tischler-, Spengler-, Maler-, Schlosser-, Gärtnerbetriebe usw. Der Gemeinderatsausschuß beschloß den Ankauf von weiteren Baumaterialien. Es wurden größere Mengen von Bausand, Vibrohohlblocksteine, Kunststufen usw. im Wert von 12,5 Millionen Schilling bestellt.

#### Herabsetzung der Stundungszinsen durch die Gemeinde Wien

=====

3. April (RK) Nach dem Abgabeneinhebungsgesetz können für Stundungen (Ratenbewilligungen) von Abgaben Stundungszinsen von höchstens 2 % über der jeweiligen Bankrate eingehoben werden. Die Österreichische Nationalbank hat nun mit Wirksamkeit vom 26. März 1953 die Bankrate von  $5\frac{1}{2}$  % auf 5 % herabgesetzt. Der Magistrat hat hieraus die Folgerung gezogen, die Stundungszinsen auf 7 % zu ermäßigen, und läßt diese Ermäßigung bereits ab 1. März 1953 wirksam werden.

#### Ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes

=====

#### Der Anfechtung des Handelskammergesetzes weitgehend stattgegeben

3. April (RK) Am 26. März fand vor dem Verfassungsgerichtshof unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Adamovich die öffentliche mündliche Verhandlung über einen Antrag der Wiener Landesregierung statt, womit die Aufhebung von 24 Stellen des Handelskammergesetzes als verfassungswidrig, ferner von 13 Bestimmungen der Fachgruppenordnung, 6 Bestimmungen der Umlagenordnung und eines Absatzes der Handelskammerwahlordnung wegen Gesetzwidrigkeit beantragt worden war. In dem nunmehr veröffentlichten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes gab dieser den Anträgen in wichtigen Punkten statt und hob 11 Stellen des Handelskammergesetzes, 6 Bestimmungen der Fachgruppenordnung, 3 Bestimmungen der Umlagenordnung und die eine Stelle der Handelskammerwahlordnung als verfassungswidrig bzw. gesetzwidrig auf. In der wich-



tigsten Frage, die ursprünglich auch den Anstoß zur Anfechtung der Wiener Landesregierung gab, hat der Verfassungsgerichtshof nahezu vollkommen den Anträgen stattgegeben. Es handelt sich hierbei um die Einbeziehung vieler wirtschaftlicher Betätigungen in die Handelskammerpflicht, die mit den Bestimmungen der Kompetenzartikel des B.-VG. in Widerspruch stand. Demnach fallen vom Tage der Verlautbarung des Erkenntnisses im Bundesgesetzblatt, wozu der Bundeskanzler bzw. der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau verpflichtet wurde, nachstehende Unternehmungen nicht mehr unter die Kammerpflicht: Die Energieversorgungsunternehmungen, die Wasserwerke, die Tabakverschleisser, die Geschäftsstellen der Klassenlotterie und die Lottokollekturen, die Unternehmungen des drahtlosen Nachrichten- und Rundspruchverkehrs, weiters Sanatorien, Kuranstalten, Heilbäder, Unterhaltungsstätten mit Musik oder anderen Darbietungen, in denen Speisen und Getränke verabreicht werden, Privattheater, Lichtspieltheater, Konzertlokalunternehmungen und -agenturen, Tanzschulen und Tanzveranstaltungen, Sportveranstaltungen, Spielbanken, Kasinos und Schausteller.

Neben diesen am meisten in die Augen springenden Erfolgen wurden aber noch andere wichtige Bestimmungen aufgehoben, so z.B. die Möglichkeit, dem Kammeramt einer Landeskammer die Besorgung von Aufgaben der wirtschaftlichen Verwaltung durch einen Auftrag des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau zu übertragen, die Möglichkeit, die Verhandlungsgegenstände der Fachgruppentagungen, die Ausübung des Wahlrechtes im Falle der Verpachtung und Stellvertretung, weiters Ermäßigungen der Einverleibungsgebühr für gewisse begünstigte Personen durch Verordnung zu regeln. Auch die Selbsteinhebung der Gewerbesteuerzuschläge durch die Landeskammern, die durch die Umlagenverordnung entgegen den Bestimmungen des Handelskammergesetzes für zulässig erklärt worden war, wurde aufgehoben. Die Ermächtigung, die Ausübung des Wahlrechtes im Fall der Verpachtung und Stellvertretung durch die Wahlordnung zu regeln, wurde als verfassungswidrig, eine entsprechende Bestimmung der Handelskammerwahlordnung über die Wahlberechtigung als gesetzwidrig aufgehoben.

Dagegen hat der Verfassungsgerichtshof den Anträgen der Wiener Landesregierung auf Aufhebung verschiedener organisatori-



scher Bestimmungen des Handelskammergesetzes keine Folge gegeben und festgestellt, daß der Bundesgesetzgeber berechtigt ist, Aufgaben der Bundesvollziehung auf berufliche Selbstverwaltungskörper zu übertragen und den inneren Aufbau dieser Selbstverwaltungskörper auch im Sinne einer hierarchischen Ordnung mit einem mehrfachen Instanzenzug innerhalb der Selbstverwaltungsorganisation zu regeln. Andererseits hat er aber festgestellt, daß der Landeshauptmann in allen Angelegenheiten der den Kammerorganisationen übertragenen Bundesverwaltung als Berufungsinstanz und als sachlich in Betracht kommende, mit Weisungsrecht ausgestattete Oberbehörde eingeschaltet ist, welche Feststellung, da der vom Verfassungsgerichtshof als richtig hingestellte Zustand der bisherigen Praxis vielfach widerspricht, für die Geschäftsgebarung der Kammern von wesentlicher Bedeutung sein wird.

Einzelne Bestimmungen des Handelskammergesetzes wurden zwar nicht über Antrag der Wiener Landesregierung aufgehoben; es handelt sich hier um Gesetzesstellen, die allenfalls auch eine verfassungswidrige Auslegung finden können. Dadurch nun, daß der Verfassungsgerichtshof diesen Bestimmungen eine mit der Bundesverfassung in Einklang stehende Auslegung ausdrücklich gegeben hat, ist nunmehr für die künftige Praxis jedem Mißbrauch vorgebeugt, so daß trotz der formellen Ablehnung der Anträge der Wiener Landesregierung auch darin ein wertvoller Erfolg gelegen ist. Es handelt sich hierbei um die Übertragung von Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung an die Kammern durch besondere Gesetze und "Vorschriften", die Regelung der Mitwirkung der Fachgruppen an der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung durch "besondere Vorschriften" und die Einräumung eines Berufungsrechtes an Fachgruppen durch "sonstige Vorschriften".

Die Kritik der Wiener Landesregierung an den Bestimmungen der Fachgruppenordnung, durch welche die Rechte der früheren gewerblichen Genossenschaften auf die Fachgruppenordnung übertragen wurden, führte nur deshalb zu keiner Aufhebung, weil die inzwischen mit 1.1.1953 in Kraft getretene Gewerberechtsnovelle 1952 den Mangel saniert hat. Das Erkenntnis enthält noch verschiedene sehr interessante verfassungsrechtliche Ausführungen über die berufliche Selbstverwaltung im allgemeinen.